

Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)

Stand: Mai 2015

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Postfach 10 03 62 . 47003 Duisburg
Prinzenstr. 38 . 47058 Duisburg
Telefon (0203) 33 00 06 . Fax (0203) 33 00 07

E-Mail: info@dtk1888.de

Internet: www.dtk1888.de

Vorwort

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) wurden von dem berufenen Arbeitsausschuss im ständigen Konsens mit der Klubbasis neu überarbeitet und in der vorliegenden Fassung am 15. Mai 1999 in Hamm von der Delegiertenversammlung beschlossen, und ergänzt auf den Delegiertenversammlungen am 28. Mai 2000 in Warstein, 26. Mai 2001, 15. Mai 2003, 28. Mai 2005, 19. Mai 2007, 24. Mai 2009, 5. Juni 2011 und 11. Mai 2013 und 16. Mai 2015 in Alsfeld.

Sie regeln das Zuchtgeschehen im DTK und bilden damit die Grundlage, auf der eine erfolgreiche Zuchtarbeit im Sinne unserer Satzung ermöglicht wird.

Mit der Zusammenfassung von Zuchtbuchordnung, Zuchtordnung, Zuchtwarteordnung und Hundehaltungsordnung sind die ZEB als Regelwerk zum Nachschlagen gestaltet und gehören deshalb in die Hände aller Züchter und Zuchtwarte.

Die bisherige Ausgabe der Zucht- und Eintragungsbestimmungen verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Dr. Karsten Schoeler
Bundeszuchtwart

Duisburg, im September 2015

Präambel

Der Deutsche Teckelklub 1888 e.V. (DTK) ist Gründerverein für die Rasse Dachshund, in folgendem Teckel genannt, anerkannt vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) regeln die Reinzucht des Teckels auf der Grundlage der Satzung des DTK und des FCI-Standard Nr. 148 / 09.05.2001 / D .

Inhaltsverzeichnis	Seitenzahl
1. Zuchtrecht	4
1.1 Züchter	4
1.2 Zwingername	4
1.3 Zwingernamenschutz	4
1.4 Eigentumswechsel	4
1.5 Wurfeintragungsrecht	4
2. Zucht	5
2.1 Zuchtziel	5
2.2 Zuchtverfahren und –methode	5
2.3 Zuchtzulassung	6
2.4 Gründe für den Zuchtausschluss	6
2.5 Zuchtdokumentation	8
2.6 Voraussetzung zur Eintragung	8
3. Zuchtbuch	8
3.1 Hauptbuch	8
3.2 Register	9
3.3 Gebrauchsteckelbuch	9
3.4 Zwingerregister	9
3.5 Ahnentafel	9
4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung	9
4.1 Der Bundeszuchtwart	9
4.2 Zuchtüberwachung	10
4.3 Sicherung der Abstammung	10
5. Kennzeichnung der Teckel	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Chippen	10
5.3 Listenführung	10
5.4 Name und Nummerierung	10
6. Zuchtauszeichnung / Ausstellung	11
6.1 Körordnung	12
7. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB	14
8. Zuchtwarteordnung	15
8.1 Allgemeines	15
8.2 Der Zuchtwart	15
8.3 Aufgaben des Zuchtwartes	15
8.4 Ausbildung, Ernennung und Fortbildung der Zuchtwarte	17
8.5 Fehlverhalten des Zuchtwartes	17
8.6 Zuchtwarteliste	17
9. Hundehaltungsordnung	17
9.4 Zwingerhaltung	18
9.5 Sonstige Haltung	18
9.6 Wartung und Pflege	18
<u>Sonstiges:</u>	
Abkürzungen	20
Mustermietvertrag	21
Hinweise zur Durchführung der Körveranstaltung	22
Körstempel	22
Anlage Rutenstatus	23
Anlage Zahnstatus	24

1. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Teckeln, die das Zuchtbuch des DTK in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im DTK und die Zuteilung eines Zwingername Voraussetzung.

1.1 Züchter

Züchter sind Eigentümer oder Mieter von Zuchthündinnen.

1.2 Zwingername

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er ist beim DTK mittels Formblatt zu beantragen. Jedem Züchter oder jeder Zuchtgemeinschaft wird ein Zwingername zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Voraussetzung für die Zuteilung des Zwingername ist die sachliche Zustimmung des DTK.

Vor der Vergabe eines Zwingername ist durch den LZW oder einen durch ihn autorisierten Gruppenzuchtwart eine Überprüfung des Wissensstandes des Antragstellers zur Betreibung eines Zwingers durchzuführen. Vom DTK ist, analog zur Zuchtwartschulung, ein Fragenkatalog zu erarbeiten und ggf. zu ergänzen.

Der beantragte Zwingername wird im Mitteilungsblatt DER DACHSHUND (DH) veröffentlicht und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen kein Einspruch erhoben wird. Mit der Genehmigung des Zwingername verpflichtet sich der Züchter, alle Würfe dem Zuchtwart zu melden. In die Meldung sind einzubeziehen alle lebendgeborenen, alle totegeborenen und alle später verendeten Welpen.

1.3 Zwingernameenschutz

Der Zwingername wird für den Antragsteller zum alleinigen Gebrauch für seine selbst gezüchteten Hunde vom DTK (national) und auf besonderen Antrag von der FCI (international) geschützt.

Antragsteller kann auch eine Zuchtgemeinschaft sein. Beteiligte müssen Voll-Mitglieder im DTK sein. Sämtliche Beteiligte sind zeichnungsberechtigt. Erster Wohnsitz (und Zuchtstätte) muss in Deutschland sein. Ausnahmen sind gestattet für Züchter, die in einem Lande leben, das kein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führt.

Der Zwingernameenschutz wird durch die Ausgabe der Zwingerschutzkarte bestätigt.

Die Löschung geschützter Zwingername erfolgt:

- auf Antrag des Inhabers
- bei Nichtbenutzung in den letzten 15 Jahren und
- nach Erteilung eines unbefristeten Zuchtverbotes gemäß Satzung.

Die Benutzung eines Zwingername ruht nach Tod, Austritt oder Ausschluss des Inhabers bis zur endgültigen Löschung.

Die Löschung wird mit einer Einspruchsfrist von zwei Monaten veröffentlicht.

1.4 Eigentumswechsel

1.4.1 Die Übertragung des Zwingername ist im Wege des Erbrechts möglich. Die Unterlagen sind zur Vergabe einer neuen Ordnungsziffer vom Landes-/Gruppenzuchtwart dem DTK vorzulegen.

Eine Übertragung des Zwingername kann auch zu Lebzeiten auf Antrag genehmigt werden. Der Übernehmer muss Vollmitglied im DTK sein. Im Antrag auf Übernahme des Zwingername muss der Übernehmer die ZEB ausdrücklich anerkennen. Die Genehmigung für eine Zwingerübernahme erteilt die Zuchtleitung.

1.4.2 Die Übertragung des Eigentums an einem Teckel erfolgt durch schriftliche Vereinbarung:

1.4.2.1 Verkauf oder Schenkung - ist durch Unterschrift mit Datum in der Rubrik „Eigentumswechsel“ in der Ahnentafel zu bestätigen. Bleistifteintragungen auf Ahnentafeln /Registrierbescheinigungen sind ungültig.

1.4.2.2 Vermietung - ist vertraglich zu regeln (siehe Mustermietvertrag). Mietverträge sind unmittelbar nach Abschluss dem DTK zur Kenntnisnahme vorzulegen.

1.4.2.3 Im Wege des Erbrechts. Besitzerwechsel im Sinne des Erbrechts werden vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel bestätigt.

1.5 Wurfeintragungsrecht

1.5.1 Voraussetzung für die Wurfeintragung ist die Einhaltung der ZEB und die Zucht in eigener Zuchtstätte unter unmittelbarer Aufsicht des Züchters. Ausnahmeregeln bezüglich der Zuchtstätte müssen mit dem Gruppenzuchtwart geregelt werden.

1.5.2 Zuchtzulassungen sind vor dem Decktag zu regeln.

1.5.3 Unterwirft sich ein Züchter, der nicht Mitglied im DTK ist, unseren ZEB, so muss der DTK dessen Wurf abnehmen und DTK-Ahnentafeln ausstellen. Alle anfallenden Kosten muss der Züchter tragen.

2. Zucht

2.1 Zuchtziel

Das Erscheinungsbild des Teckels ist eine niedrige, langgestreckte und muskulöse Gestalt mit herausfordernder Kopfhaltung. Der Bodenabstand soll etwa ein Drittel der Widerristhöhe betragen. Der Teckel soll im Wesen freundlich mit ausgeglichenem Temperament sein, sowie ein passionierter, ausdauernder und feinnasiger Jagdgebrauchshund mit robuster Gesundheit.

Er wird in den drei Haararten Kurzhaar (K), Rauhaar (R) und Langhaar (L) und in den drei Größen

- Teckel (T),
- Zwergteckel (Zw),
- Kaninchenteckel (Kt),

gezüchtet.

Weitere Einzelheiten zum Zuchtziel sind dem Standard zu entnehmen.

2.2 Zuchtverfahren und -methode

Zuchtplanungen sind rechtzeitig zu treffen. Gezüchtet wird innerhalb der Haararten und der Größen.

2.2.1 Man unterscheidet:

- Fremdzucht:
Die Zuchtpartner sind nicht verwandt. Gemeinsame Vorfahren können ab der siebten Generation vorkommen.
- Mäßige Inzucht:
Weiter entfernte Verwandte (Linienzucht)
- Enge Inzucht:

Paarungen von Verwandten 1. Grades-Inzest (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander / Halbgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen, Verpaarungen von Teckeln mit ihren Großeltern und Verpaarungen von Teckeln mit Vollgeschwistern eines ihrer Elterntiere bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bundeszuchtwartes, die mit Auflagen erteilt werden kann.

2.2.2 Die gebräuchlichste Form ist der natürliche Deckakt. Die Bedeckung einer Hündin kann ohne Begründung abgelehnt werden. Bleibt eine Hündin nach einem Deckakt leer, muss der Deckrüde für die folgende Paarung ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung stehen.

2.2.3 Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen zugelassen. Die Genehmigung hierfür ist vom Bundeszuchtwart einzuholen.

2.2.4 Tigerteckelzucht:

Paarungen zwischen Tigerteckeln und einfarbigen, zweifarbigen bzw. andersfarbigen Teckeln gleicher Haarart und Größe sind erlaubt.

Paarungen Tigerteckel x Tigerteckel sind nicht erlaubt.

Vor Anpaarung mit einem Tigerteckel ist der 2. Hund auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen.

2.3 Zuchtzulassung

2.3.1

Anforderungen an die Zuchttiere	Rüden	Hündinnen
Stammbucheintragung	DTK- oder FCI-Ahnentafel,	DTK- oder FCI-Ahnentafel,
Mindestalter	15 Monate	15 Monate
Höchstalter		Vollendung des 8. Lebensjahres
Formwertnote, vergeben auf einer DTK -Zuchtschau oder Körung mit dem Ergebnis „gekört“. Es sind alle auf DTK-Zuchtschauen, -Ausstellungen und -Körungen erworbenen Formwertnoten einzutragen.	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebensmonat vergeben. Gut in Verbindung mit Spurlaut und einem weiteren Leistungszeichen. Für Zuchtrüden, die im Ausland stehen, sind entsprechende Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören insbesondere der Nachweis einer zuchtzulassenden Formwertnote, die von einem von der FCI anerkannten Zuchtrichter vergeben worden ist. Zu beachten ist Ziffer 1.5.2.	Mindestens sehr gut, ab vollendetem 9. Lebensmonat vergeben. Gut in Verbindung mit Spurlaut und einem weiteren Leistungszeichen.
Verhalten	Bestandene BHP1 Diese kann durch einen Wassertest (ohne weitere Prüfung) oder Schussfestigkeitsprüfung in Verbindung mit einer weiteren jagdlichen Prüfung ersetzt werden.	Bestandene BHP1 Diese kann durch einen Wassertest (ohne weitere Prüfung) oder Schussfestigkeitsprüfung in Verbindung mit einer weiteren jagdlichen Prüfung ersetzt werden.
Identitätsnachweis	DNA-Profil vor Deckeinsatz ab 01.01.2012. Zuchthunde, deren Elterntiere bereits ihr DNA-Profil erstellen lassen mussten (Deckakt ab 01.01.2012), müssen vor Zuchteinsatz einen Abstammungsnachweis erbringen.	DNA-Profil vor Deckeinsatz ab 01.01.2012. Zuchthunde, deren Elterntiere bereits ihr DNA-Profil erstellen lassen mussten (Deckakt ab 01.01.2012), müssen vor Zuchteinsatz einen Abstammungsnachweis erbringen.
Zeitlicher Wurfabstand		Zuchtpause von zehn Monaten bezogen auf den Wurfstag bei Nutzung in zwei aufeinander folgenden Hitzen innerhalb von 12 Monaten. Wird die Zuchtpause nicht eingehalten, so verlängert sie sich um weitere 10 Monate, gerechnet vom Ende der ursprünglichen Zuchtpause an.
Gesundheit	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Außerdem ist ein gültiger Impfschutz gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut nachzuweisen.	Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. Außerdem ist ein gültiger Impfschutz gegen die ansteckenden Krankheiten Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut nachzuweisen.

2.3.2 Bei Rüden aus dem Ausland, die in Deutschland zur Zucht eingesetzt werden, müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei Rüden, die im Hauptzuchtbuch des DTK geführt werden. Bei Rüden und Hündinnen aus dem Ausland, die in Deutschland zur Zucht verwendet werden, müssen in den 3 Generationen, die auf der Ahnentafel erfasst sind, die Größe, Haarart, Farbe sowie Formwertnoten und Leistungszeichen ersichtlich sein.

2.3.3 Bei allen Welpen müssen Blutproben durch den Zuchtwart oder Tierarzt entnommen und eingelagert werden.

2.3.4 Das Umsetzen eines Teckels ist nach vorhergehender entsprechender Einmessung und vor erster Zuchtverwendung möglich. Teckel, die bereits im Alter von 9 - 15 Monaten die Maximalmaße ihres Zuchtbuches überschreiten, können über eine Vermessung bereits im Alter ab Vollendung des 9. Monats eine Umsetzung in das finale Zuchtbuch erhalten. Diese Regelung betrifft ausschließlich Teckel, die in ihrer Frühphase der Entwicklung den maximalen Brustumfang ihres Zuchtbuches überschreiten. Diese Umsetzung ist verbindlich.

2.4 Gründe für den Zuchtausschluss

2.4.1 Züchten mit Elterntieren ohne Zuchtzulassung und/oder entgegen der ZEB

2.4.2 Nach zwei Kaiserschnitten.

2.4.3 Zuchtausschließende Fehler:

Gebissfehler (Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Fehlstellung der Unterkiefer Eckzähne),
 Fehlen von einem oder mehreren Incisivi (Schneidezähne) oder Canini (Eck- oder Fangzahn),
 das Fehlen von Prämolaren oder Molaren mit folgenden Ausnahmen:
 das Fehlen von zwei Prämolaren 1 ist kein Fehler, das Fehlen eines Prämolaren 2 ist ein (kein ausschließender) Fehler. Die Molaren 3 bleiben ohne Berücksichtigung.

Im Einzelnen gilt für die Zahnfehler:

Das Fehlen	ist kein Fehler	ist ein Fehler	ist ein ausschließender Fehler
eines oder mehrere Schneidezähne (Incisivi)			X
eines oder mehrerer Fangzähne (Canini)			X
eines Prämolaren 1	X		
von zwei Prämolaren 1	X		
von drei oder vier Prämolaren 1			X
von zwei Prämolaren 1 und einem weiteren Zahn (Prämolar oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem Prämolaren 2		X	
von einem Prämolaren 2 und einem anderen Zahn (Prämolaren 1, 2, 3 oder 4 oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem oder mehreren anderen Zähnen (Prämolaren 3 oder 4 oder Molaren 1 oder 2)			X
von einem oder beiden Molaren 3 ist unerheblich, deshalb	X		
Anmerkung: Schneidezahn=Incisivus (abgekürzt mit I); Eckzahn=Caninus (abgekürzt mit C); Lückzahn=Prämolar (abgekürzt mit PM); Backenzahn=Molar (abgekürzt mit M).			
Mögliche Bewertungen: kein Fehler = Höchstformwert „vorzüglich“ Fehler = Höchstformwert „sehr gut“ ausschließender Fehler = Formwert „disqualifiziert“			

Knicken im Vorderfußwurzelgelenk, sehr lose Schultern, sämtliche Rutenfehler (ausgenommen eindeutig durch Verletzung verursachte Rutenfehler, die durch ein tierärztliches Attest inklusive einer Röntgenaufnahme über eine Behandlung der frischen Verletzung – sofort und zeitgleich ausgestellt – belegt werden müssen), abgesetzte Brust, angeborene Gehör- und Sehschäden (z.B. PRA und juvenile Katarakte) sowie epileptieforme Anfälle, Teckellähme, Hodenlosigkeit und Einhodigkeit (auch nach operativer Entfernung), schwarze Farbe ohne Brand und weiße Farbe mit und ohne Brand, andere Farben als im Standard festgelegt und sehr ängstliches und aggressives Verhalten.

2.4.4 Bei unklaren Befunden kann das ZBA ein Gutachten eines unabhängigen Gutachters einholen. Ist der Teckelbesitzer mit dem Ergebnis des Gutachtens nicht einverstanden, kann das ZBA auf seinen schriftlichen Antrag weitere Gutachter einschalten. Die Kosten für das erste Gutachten trägt der DTK. Die Kosten für die weiteren Gutachten trägt der Teckelbesitzer.

2.4.5 Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr gemäß Maßnahmenkatalog lt. Ziffer 8 und/oder Ehrengerichtsentscheidung.

2.4.5.1 Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot bezieht sich nur auf einen Zuchthund, der nicht zur Zucht verwendet werden darf.

2.4.5.1.1 Das Zuchtverbot ist zeitlich befristet auszusprechen.

2.4.5.1.2 Unbefristete Zuchtverbote finden sich in den ZEB 2.4 wieder

2.4.5.1.3 Nach Aussprache eines Zuchtverbotes ist das Zuchtbuchamt und der zuständige Zuchtwart umgehend zu informieren.

2.4.5.2 Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr bedeutet, dass aus diesem Zwinger keine Hunde in das Zuchtbuch des DTK eingetragen werden dürfen.

2.4.5.2.1 Die Zuchtbuchsperr kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

2.4.5.2.2 Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle Hunde, die im Eigentum oder Miteigentum eines Züchters stehen.

- 2.4.5.2.3 Eingeschlossen in einer Zuchtbuchsperrung sind: Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete, Deckakte eines Rüden, ungewollte Deckakte sowie Hunde, die während der Zuchtbuchsperrung erworben wurden.
- 2.4.5.2.4 Nach Aussprache einer Zuchtbuchsperrung ist das Zuchtbuchamt und der zuständige Zuchtwart umgehend zu informieren.
- 2.4.5.2.5 Der Bundeszuchtwart ist berechtigt, eine befristete Zuchtbuchsperrung auszusprechen.

2.5 Zuchtdokumentation

Zur Zuchtdokumentation gehören:

- Deckbescheinigung - ist am Decktag vom Rüdenhalter an den Züchter auszuhändigen. Die Durchschrift ist innerhalb von 8 Tagen dem zuständigen Zuchtwart zuzuleiten.
- Eintragungsantrag - ist dem Zuchtwart unterschrieben vorzulegen
- Wurfabnahme und Weiterleitung der Unterlagen durch den zuständigen Zuchtwart (Weitere Einzelheiten sind in der Zuchtwartordnung des DTK geregelt).
- Eintragung ins Zuchtbuch
- Erstellung der Ahnentafel
- Eintragung der Formwertnoten, Leistungszeichen und Titel
- Datensammlung und Statistik

2.6 Voraussetzung zur Eintragung

Ordnungsgemäße Wurfabnahme, die erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen darf und bis spätestens Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein soll.

Voraussetzung für die Wurfabnahme ist nach vorheriger Entwurmung die Schutzimpfung der Welpen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose. Impfkombinationen mit Schutz gegen Zwingerhusten und anderes können verwendet werden.

Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Wurfeintragungsantrages unter Beifügung der Ahnentafel der Mutter, einer Fotokopie von Vorder- und Rückseite der Ahnentafel des Vaters und der Zwingerschutzkarte.

Der Wurfeintragungsantrag muss spätestens 14 Tage nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden.

Die Eintragung wird vollzogen nach Prüfung des Antrages und Eingang der Eintragungsgebühren.

3. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch steht jedem Teckelzüchter, der DTK-Mitglied ist und die Bestimmungen der ZEB anerkennt, offen.

Es enthält folgende Daten:

Züchteradresse, Zwingername, Name des Hundes, Chipnummer, Tätowier- oder Welpennummer, Hauptbuchnummer, Gebrauchsteckelbuchnummer, Wurfdatum, Wurfstärke, Geschlecht,

Haarart, Farbe, Leistungszeichen, Formwertnoten (auf Zuchtschauen erworben in Klammern), Titel sowie Angaben zur Zuchttauglichkeit des Hundes.

Die Eintragung des Welpen erfolgt in die Abteilung seiner Mutter. Umsetzung in eine andere Abteilung erfolgt nur auf Antrag und vor der ersten Zuchtbenutzung.

Eintragungen sind gebührenpflichtig.

Wird nach einer Zwingerkontrolle das Zuchtbuch gesperrt, trägt der Züchter die Kosten der 2. Überprüfung und ggf. auch weitere Kosten bis zur ordnungsgemäßen Freigabe.

Untergliederung des Zuchtbuches:

3.1 Hauptbuch

3.1.1 Abteilungen:

Kurzhaar-, Rauhaar- und Langhaarteckel,
Kurzhaarzwerg-, Rauhaarzwerg- und Langhaarzwergteckel und
Kurzhaarkaninchen-, Rauhaarkaninchen- und Langhaarkaninchenteckel

3.1.2. Eintragungsberechtigt im Hauptbuch sind:

-Welpen, die im Inland nach den Bestimmungen der ZEB reingezüchtet sind

-Teckel aus anderen Ländern mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln und Exportpedigree (mit beglaubigter deutscher Übersetzung beider Dokumente)

Für Rüden, die im Ausland stehen, sind adäquat zu den in Ziffer 2.3 festgelegten Zuchtanforderungen Unterlagen vorzulegen.

-Teckel mit einer VJT-Ahnentafel, deren Abstammung durch den DTK nachgewiesen werden kann.

3.1.3 Ohne Zuchtzulassung eingetragen werden (mit Vermerk in der Ahnentafel):

- Welpen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung
- Welpen aus Verpaarungen unterschiedlicher Haararten
- Welpen aus Tigerteckeln x Tigerteckeln

3.2 Register

In das Register werden folgende Hunde eingetragen:

Teckel mit Ahnentafeln, die nicht von der FCI anerkannt sind, Teckel ohne Abstammungsnachweis.

Vorraussetzung ist, dass für diese Teckel eine von einem von der FCI anerkannten Zuchtrichter auf einer Zuchtschau des DTK ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, dass der Teckel dem Phänotyp gemäß Standard Nr. 148/D entspricht (Mindestalter 9 Monate). Außerdem muss dieser Teckel durch einen Mikro-Chip oder eine Tätowierung identifizierbar sein.

Hunde mit Registrierbescheinigung sind nicht zur Zucht zugelassen.

Sie können jedoch an allen DTK-Zuchtschauen und -Prüfungen teilnehmen, haben aber kein Anrecht auf einen Titel.

3.3 Gebrauchsteckelbuch

In das Gebrauchsteckelbuch sind alle Teckel einzutragen, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Prüfungsordnung des DTK hierzu die Berechtigung erlangt haben. Diese Teckel erhalten eine fortlaufende Gebrauchsteckelbuchnummer. Alle Titel aus dem Hauptbuch werden übernommen.

3.4 Zwingerregister

Im Zwingerregister werden alle genehmigten Zwingernamen mit Inhaber und zugeteilter Zwingernummer erfasst.

3.5 Ahnentafel

Die Ahnentafel ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch mit den aktuellen Daten. Sie ist eine Urkunde im juristischen Sinne und verbleibt im Eigentum des DTK. Die Ahnentafel wird vom Zuchtbuchamt ausgestellt und dokumentiert die Abstammung über drei Vorfahrgenerationen.

Bei den in der Ahnentafel aufgeführten Vorfahren werden neben Namen und Zuchtbuchnummer, Titel, Leistungszeichen, Formwertnote und Haarfarbe genannt.

Leistungszeichen aus Jagdgebrauchsprüfungen werden besonders hervorgehoben.

Verfügen die Eltern und fünf weitere Vorfahren über Leistungszeichen aus dem Jagdgebrauch wird die Ahnentafel/Registrierbescheinigung mit dem Stempel „aus Jagdgebrauchszucht“ gekennzeichnet. Gefordert wird:

- a) Vp mit Sp, oder
- b) St oder Waldsuche, oder
- c) Sp mit SchwhK, SchwhKF, Sw oder SchwhN, oder
- d) Sp mit BhN.

Von den 14 in der Ahnentafel aufgeführten Vorfahren müssen die Eltern und fünf weitere Vorfahren eine der unter a) – d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt haben.

Der Züchter hat nach Erhalt der Ahnentafel die Richtigkeit der Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen. Ahnentafeln ohne unterschriftliche Bestätigung sind ungültig.

Eigentumswechsel ist einzutragen und vom Voreigentümer unterschriftlich zu bestätigen. Dem Eigentümer ist es untersagt, Ahnentafeln ohne Eintragung des neuen Eigentümers weiterzugeben.

Änderungen und Zusätze dürfen nur von dafür autorisierten Personen vorgenommen werden. Richter sind verpflichtet, bei Zuchttauglichkeitsänderungen die Ahnentafel einzuziehen und zur Eintragung an den DTK weiterzuleiten.

Bleistifteintragen auf Ahnentafeln sind ungültig.

In Verlust geratene Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Der Verlust wird im DH veröffentlicht.

Ersatzahnentafeln sind als solche mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen. Sie werden nach Veröffentlichung des Verlustes der Original-Ahnentafel im DH ausgegeben.

Die Nachtragung von Leistungszeichen und Titeln ist gegen Gebühr möglich.

4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Der Bundeszuchtwart, die Landeszuchtwarte und Gruppen-/Sektionszuchtwarte stehen allen Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der ZEB.

4.1 Der Bundeszuchtwart

Der Bundeszuchtwart leitet die Zucht nach den Vorgaben der Satzung, der ZEB und der satzungsgemäßen Beschlüsse. Der Bundeszuchtwart ist befugt, in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen und Sondergenehmigungen zu erteilen.

Der Landeszüchtwart unterstützt den Bundeszüchtwart in seiner Arbeit und koordiniert die Aufgaben der Gruppen-/Sektionszüchtwarte seines Landesverbandes.

4.2 Zuchtüberwachung

Der Gruppen-/Sektionszüchtwart hat das Zuchtgeschehen, die Zuchtstätten und die Zuchtaufzeichnungen der ihm zugeordneten Züchter zu überwachen.

Bei Unregelmäßigkeiten ist der Landeszüchtwart zu informieren, der die nötigen Schritte veranlasst und den Bundeszüchtwart verständigt.

4.3 Sicherung der Abstammung

4.3.1 Der DTK führt alljährlich auf seine Kosten Stichproben zur Identitätskontrolle nach dem Zufallsprinzip durch. Stellen sich Abweichungen zur angegebenen Abstammung dar, sind die Kosten vom Züchter zu tragen.

4.3.2 Weist die Zuchtdokumentation Lücken auf oder bestehen berechnigte Zweifel an der angegebenen Abstammung (z.B. Kontakt der Hündin mit mehreren Rüden), liegt die Beweispflicht der korrekten Abstammung beim Züchter. In solchen Fällen hat der Züchter auf seine Kosten einen DNA-Abstammungsnachweis vorzulegen.

4.3.3 Bei der künstlichen Besamung ist die Vaterschaft durch den ausführenden Veterinär zu dokumentieren.

5. Kennzeichnung der Teckel

5.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung erfolgt durch Mikrochip.

5.2 Chippen

Alle im DTK gezüchteten Welpen werden vor oder bei Wurfabnahme durch den ID-Beauftragten oder den Tierarzt mit Mikrochip versehen. Im Wurfeintragungsantrag ist anzugeben, wer die Welpen gechipt hat. Die fortlaufenden Welpennummern sind im Wurfeintragungsantrag zusätzlich weiterhin einzutragen.

5.3 Listenführung

5.3.1 Zwingerbuch

Vom Züchter ist ein Zwingerbuch zu führen, das u.a. ein Verzeichnis über die abgegebenen Hunde mit Anschriften der neuen Eigentümer enthält.

5.3.2 Aufzeichnungen der Zuchtwarte

Jeder Züchtwart muss über die vergebenen Gruppen-, Zwinger- und Welpennummern Buch führen.

5.4 Name und Nummerierung

5.4.1 Rufname

Jeder Hund wird auf einen Rufnamen und auf den Zwingernamen seines Züchters eingetragen, und zwar beim ersten Wurf im Zwinger mit „A“ beginnend, der zweite Wurf mit „B“, der dritte mit „C“ usw.

Ein Rufname darf sich im Zwinger nicht wiederholen.

5.4.2 Welpennummern bei der Wurfabnahme.

Die im Welpenregistriersystem ausgewiesenen Anfangszahlen stellen die zugeteilte und an den Zwinger gebundene Zwinger Nummer dar, die von den Gruppen/Landesverbänden zugeteilt wird und anderweitig nicht vergeben werden darf.

Nach der Zwinger Nummer folgen die Länder- und Gruppenbuchstaben entsprechend der Kennzeichnungsordnung des DTK und schließlich die vom Züchtwart vergebene fortlaufende Welpennummer. Jeder Zwinger beginnt mit der Welpennummer 1 oder 01; das Gleiche gilt bei Übertragung eines Zwingernamens.

6.0 Zuchtauszeichnungen / Ausstellung

Die 1971 von der Generalversammlung genehmigte Zuchtauszeichnung (Ausstellung) wird in drei Stufen, in Gold, Silber und Bronze verliehen. Die Punktezahlen errechnen sich nach folgendem Schema: Die Höchstpunktzahl für jeden einzelnen Hund beträgt 10.

Auch im Ausland erhaltene Bewertungen werden angerechnet.

Die Hunde brauchen nicht mehr im Besitz des Züchters zu stehen.

	Bronze	Silber	Gold	Gold mit Kranz
Hunde	2	(+3) 5	(5+3) 8	(8+8) 16
Punktzahl	20	50	80	160
Höchstpunktzahl für jeden einzelnen Hund = 10				
				Punkte:
1. örtlichen Zuchtschauen				
Vorzüglich				1
2. Katalogschauen				
Vorzüglich				2
Vorzüglich mit Platzierung (1 – 4)				3
Vorzüglich mit VDH-CAC oder Reserve				4
Vorzüglich mit CAC oder Reserve				5
3. Internationale Ausstellungen				
Vorzüglich				2
Vorzüglich mit Platzierung (1 – 4)				3
Vorzüglich mit VDH-CAC oder Reserve				4
Vorzüglich mit CACIB oder Reserve				5
4. Titel				
Landesjugendsieger				3
Landessieger				5
Deutscher Bundesjugendsieger				3
Deutscher Bundessieger				5
Klubjugendsieger				4
Klubsieger				6
Europajugendsieger VDH oder FCI				3
Europasieger VDH oder FCI				5
Weltjugendsieger				3
Weltsieger				5
5. Championtitel				
Deutscher-Jugend-Champion DTK				7
Deutscher Champion DTK				8
Deutscher-Jugend-Champion VDH				7
Deutscher Champion VDH				8
Nationaler Champion				8
Internationaler Schönheitschampion				9
6. Zuchtgruppe				
mit Platzierung 1. Platz oder 2. Platz				4
für Gesamtpunktzahl wird der Zuchtgruppenerfolg nur einmal angerechnet				

Anträge auf Verleihung der Zuchtauszeichnung stellen die Gruppen oder die Züchter formlos an das Zuchtbuchamt in Duisburg, sobald die Bedingungen für die Verleihung einer Stufe erfüllt sind.

6.1 Körordnung

1. Allgemeines:

Die Körordnung dient der Zuchtförderung der im Zuchtbuch eingetragenen Teckelrassen. Sie ist ergänzender Bestandteil der Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB).

Die Körung ist eine freiwillige Maßnahme des Züchters.

2. Organisation der Körung:

2.1 Teckel, die nach den folgenden Vorschriften gekört werden sollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1.1 die Teckel müssen mindestens 15 Monate alt sein,

2.1.2 die Teckel müssen eine gültige Augenuntersuchung auf PRA und Katarakt mit negativem Befund nachweisen und

2.1.3 die Teckel müssen eine Verhaltensbeurteilung nach den Regeln des DTK oder eine BHP-1 oder eine BHPS-1 oder eine Spurlautprüfung oder eine Jagdgebrauchsprüfung nach der Prüfungsordnung des DTK oder eine Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde nach den Regelungen der jeweiligen Landesjagdverbände nachweisen.

2.2 Die Körrichter werden durch den DTK berufen. Auf einer Körschau werden jeweils zwei Körrichter eingesetzt. Die zum Einsatz kommenden Körrichter werden vom zuständigen Landesverband oder in Absprache mit dem zuständigen Landesverband von ausrichtenden Gruppen/Sektionen bestellt. Die Organisation übernimmt ein Beauftragter des Landesverbandes oder der Gruppen/Sektionen, der die Position eines Schauleiters einnimmt. Es sollten im Landesverband je nach Bedarf mehrere Körungen angeboten werden, die vorher im „Der Dachshund“, hilfsweise auf den Internetseiten des DTK zu veröffentlichen sind.

2.3 Die Körgebühren werden vom Landesverband festgelegt und sind im Gebiet des Landesverbandes verbindlich.

2.4 Die Zuchtzulassung richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der ZEB.

2.5 Der Teckel muss anhand der Tätowierung oder einer Chip-Nummer einwandfrei identifizierbar und gesund sein. Läufige Hündinnen sind dem Schauleiter zu melden, damit eine nicht störende Regelung getroffen werden kann.

2.6 Beide eingesetzten Körrichter haben unabhängig voneinander unter Beachtung des gültigen FCI-Rassestandards Nr. 148/D eine sorgfältige Kontrolle des Gebisses, der Rute, der Behaarung und der gesamten Anatomie entsprechend den Formblättern im Anhang vorzunehmen.

Zur Bewertung sind den Richtern die Formblätter auszuhändigen, die keine Daten des Hundes oder des Besitzers aufweisen dürfen, die sie gemeinsam auszufüllen haben. Die Formblätter sind lediglich mit einer Nummer zu versehen, die identisch mit der Laufnummer des vorgeführten Hundes sein muss. Der Teckelführer hat die Laufnummer sichtbar während der Körung zu tragen.

2.7 Der abschließende Körwert (Formwert) wird von beiden Körrichtern gemeinsam vergeben.

2.8 Von jedem vorgestellten Teckel sind drei Formblätter (Formblatt Körper, Formblatt lineare Haarbeschreibung/Allgemeines und Formblatt Gebiss und Rute) anzulegen und ungeachtet des jeweiligen Bewertungsurteils sind die auf den Formblättern geforderten Daten einzutragen.

2.9 Das Verhalten der Teckel ist ständig zu beobachten. Bei sehr ängstlichem oder aggressivem Verhalten z.B. gegenüber Menschen, besonders bei der Tischkontrolle erhält der Teckel den Körwert „disqualifiziert“ und wird nicht gekört.

2.10 Nach Fertigstellung ist das Ergebnis abzusprechen und einer Ringsekretärin oder einem Ringsekretär zu übergeben oder zu diktieren, die/der die Daten sorgfältig auf die Endformblätter zu übertragen hat. Die Endformblätter sind mit den Daten des Hundes (Name, Wurftag, Zuchtbuch-Nr., Züchter und Besitzer) auszufüllen und von beiden Richtern gemeinsam zu unterzeichnen. Auf den Formblättern sind nach sorgfältigem Prüfen die geforderten Aufzeichnungen zum Gebiss, Körper, zur Rute, der linearen Haarbeschreibung und dem Verhalten unter Beachtung des Rassestandards einzutragen. Das Haar wird nach der auf dem Formblatt „lineare Haarbeschreibung“ ausgezeichneten Legende linear beschrieben. Abschließend ist eine Formwertnote (Körwert) zu vergeben.

Die Blätter sind dreifach anzulegen und vollständig auszufüllen sowie von beiden Richtern zu unterzeichnen. Das Original erhält der Besitzer, eine Kopie ist für das Zuchtbuchamt eine weitere für den zuständigen Landeszüchtwart, in dessen Bezirk der Besitzer des Teckels seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, bestimmt.

3. Körergebnis

3.1 Das Körergebnis lautet „gekört“ oder „nicht gekört“ und ist in Verbindung mit dem vergebenen Formwert in einem eigens erstellten Körstempel auf der Rückseite der Ahnentafel zu übernehmen.

3.2 Das Prädikat „gekört“ bedingt einen Formwert von mindestens „sehr gut“. Dieser wird mit (Kö-Sg) oder höher (Kö-V) in die Ahnentafel übernommen.

3.3 Ein auf einer Körung erreichter Formwert von mindestens „Kö-Sg“ wird für den Titel „Gebrauchssieger“ anerkannt. Die zusätzlichen weiteren Bedingungen zur Erlangung des Titels „Gebrauchssieger“ sind in der Prüfungsordnung des DTK geregelt.

- 3.4 Das Prädikat „nicht gekört“ ist zu vergeben, wenn der geforderte Formwert hierfür nicht erreicht wird oder andere Gründe gegen eine Zuchtzulassung stehen.
- 3.5 Zur Körung vorgestellte Teckel mit fehlenden Voraussetzungen gem. Nr. 1 der Körordnung erhalten die Ihnen zuerkannte Formwertnote, jedoch ohne den Zusatz „Kö“ und das Formblatt ausgehändigt. Eine erneute Vorstellung zur Körung ist bei erbrachten Voraussetzungen möglich.
- 3.6 Welpen aus gekörten Eltern erhalten das Prädikat „aus Körzucht“ auf Ihrer Ahnentafel.

4. Formblatt

(Formblatt Körper, Formblatt Gebiss-Rute, Formblatt lineare Haarbeschreibung/Allgemeines)

Um den Zuchtwert eines Teckels festzustellen, müssen alle markanten anatomischen Merkmale festgehalten werden. Jeder Teckelbesitzer muss auf dem Formblatt erkennen können, wo sein Teckel Schwächen bzw. wo er sehr gute oder vorzügliche Eigenschaften aufzuweisen hat.

5. Zahn- und Rutenstatus

Der Zahn- und Rutenstatus ist verbindlich.

6. Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidung der Körung kann bei Formfehlern Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch kann nur schriftlich innerhalb von acht Tagen nach dem Körtermin und unter Zahlung eines Sicherheitsbetrages in Höhe der dreifachen Körgebühr beim Körbezirk (Landesverband) erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeszuchtwart im Benehmen mit den Körrichtern. Der Vorsitzende des Landesverbandes ist zu beteiligen. Die Sicherheitsgebühr wird zurückgezahlt, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Anderenfalls verfällt sie zugunsten des Veranstalters.

Schlussbemerkung:

Die Körordnung wird ergänzender Bestandteil der ZEB, diese bleibt uneingeschränkt gültig. Insbesondere die Anforderung an Zuchttiere nach Ziffer 2.3 der ZEB behält als Mindestanforderungen Gültigkeit. Ebenso werden die Bestimmungen der Richterordnung von der Körordnung nicht tangiert.

Das Körblatt ist ein Zusatzzertifikat zur Ahnentafel, das bei nachträglicher Veränderung des Exterieurs eines Teckels (z.B. am Gebiss oder an der Rute) ein wertvoller Beleg zur Erhaltung der Zuchtzulassung ist.

Das Körblatt ist nicht geeignet, auf Ausstellungen zur Beeinflussung von Richterentscheidungen Verwendung zu finden.

Die vorgestellten bewerteten Hunde erhalten zusätzlich zum Körblatt die Anlage mit Gebissbewertung zur Vorlage bei Zuchtschauen. Diese Körordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

7. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die ZEB

Die Anerkennung der Zuchtarbeit im DTK erfordert die Einhaltung der ZEB. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Anordnungen und/oder Entscheidungen des Bundeszuchtwartes und des Vorstandes können Ermahnungen oder Verweise, befristete oder ständige Zuchtpausen, Zuchtbuchsperrern oder Zuchtverbote ausgesprochen werden.

OZ	Verstöße gegen die ZEB	ZEB-Ziffer	Maßnahme veranlasst	Maßnahme
1	Zuchtverwendung von Rüden und/oder Hündinnen, ohne Zuchtzulassung am Tage der Belegung	2.3	ZBA BZW	Dreifache Wurfeintragungsgebühr, Ermahnung, und ggf. Ehrengerichtsverfahren
2	Zuchtverwendung von Rüden und Hündinnen vor Vollendung des 15. Lebensmonats	2.3	ZBA	Zuchtpause der Hündin von 10 Monaten ab Wurfstag und dreifache Wurfeintragungsgebühr
3	Inzestpaarung ohne Genehmigung	2.2	ZBA	Dreifache Wurfeintragungsgebühr
4	Kreuzungspaarung ohne Genehmigung	2.2	ZBA	Dreifache Wurfeintragungsgebühr
5	Weitergabe der Ahnentafel ohne Eintrag des neuen Besitzers oder Blanko-Unterschrift auf der Ahnentafel beim Besitzwechsel	3.5	ZBA	Ermahnung der Beteiligten
6	Wiederholungsfälle der unter OZ 1 - 4 aufgeführten Verstöße		BZW	wie OZ 1-4, ggf. Zuchtbuchsperrern oder Ehrengerichtsverfahren
7	Unterlassung einer Meldung gezüchteter Hunde oder Abgabe von Welpen ohne Mikrochip	1.2, 5.2	BZW	Ehrengerichtsverfahren
8	Verweigerung oder Behinderung einer Zwingerbesichtigung	4.2 9.3.1	BZW	Ehrengerichtsverfahren
9	Unbefugte Änderungen oder Zusätze sowie Fälschungen in Ahnentafeln	3.5	GfV	Ehrengerichtsverfahren

8. DTK - Zuchtwarteordnung

8.1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Ausbildung, Tätigkeit und Fortbildung der Zuchtwarte im DTK nach den Vorgaben der Satzung und der ZEB.

8.2 Der Zuchtwart

8.2.1 Der Zuchtwart ist ehrenamtlicher Beauftragter des DTK. Er hat die Bestimmungen des DTK zu beachten und bei den Züchtern durchzusetzen. Er untersteht der fachlichen Aufsicht des Landeszuchtwartes (LZW). Die Kompetenzen des Bundeszuchtwartes regeln die Satzung und die erlassene Geschäftsordnung.

8.2.2 Der Zuchtwart erfüllt maßgebliche Aufgaben in der kontrollierten Teckelzucht. Voraussetzung dafür sind charakterliche Zuverlässigkeit und kynologischer Sachverstand.

8.2.3 Der Zuchtwart soll das Vertrauen seiner Gruppe/Sektion genießen. Er wird von der Gruppe/Sektion vorgeschlagen und vom Vorstand des Landesverbandes bestellt und abberufen.

8.2.4 Ist der Zuchtwart selbst Züchter, so müssen alle unter Ziffer 9 aufgeführten Aufgaben im Falle der eigenen Zucht von einem anderen Zuchtwart wahrgenommen werden.

Im Ausnahmefall kann der LZW einen Zuchtwart in einer Gruppe/Sektion aus einer anderen Gruppe/Sektion des gleichen Landesverbandes einsetzen.

Bei landesverbandsübergreifenden Abnahmen müssen beide betroffene Landeszuchtwarte zustimmen.

8.3 Aufgaben des Zuchtwartes

Der Zuchtwart betreut die Züchter in seinem Zuständigkeitsbereich selbständig. In größeren Gruppen/Sektionen sind der Einsatz mehrerer Zuchtwarte, davon ein verantwortlicher Hauptzuchtwart, und die Unterteilung in Bezirke bzw. die Zuteilung bestimmter Züchter zum jeweiligen Zuchtwart zweckmäßig. Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) kann sich ein Zuchtwart durch einen anderen derselben Gruppe oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen einer anderen Gruppe/Sektion vertreten lassen.

Der Zuchtwart berät die Teckelzüchter in Fragen der Zucht, Haltung und Gesundheitsfürsorge und ist zur Teilnahme an Zuchtschauen und anderen Veranstaltungen seiner Gruppe/Sektion sowie regelmäßiger Teilnahme an Zuchtwartetagen bzw. -schulungen seines Landesverbandes verpflichtet.

8.3.1 Zwingerüberwachung

Der Zuchtwart ist berechtigt, die Zuchtstätten (Zwinger) jederzeit - auch unangemeldet - aufzusuchen, um die Züchter zu beraten und verpflichtet, dabei auf die Einhaltung der ZEB und anderer satzungsgemäßer Bestimmungen, besonders der Hundehaltungsordnung, zu achten.

Eine Zwingerkontrolle muss durchgeführt werden:

- Als Neuzwingerabnahme bei Beantragung eines Zwingernamens (Vorabbesichtigung) - dazu sind die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt DH zu kontrollieren - und bei Veränderung durch Umzug oder Baumaßnahmen,
- als Routinekontrolle bei jeder Wurfabnahme,
- als Anlasskontrolle bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.

Werden in einem Zwinger Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist die Behebung nach eingehender Beratung mit Friststellung zu fordern und der LZW davon in Kenntnis zu setzen.

Werden die Empfehlungen nicht angenommen und wiederholt oder dauerhaft eine Nichtbeachtung der ZEB oder anderer satzungsgemäßer Bestimmungen festgestellt, ist der LZW einzuschalten und der BZW zu informieren. In diesem Fall ist eine anstehende Wurfabnahme durch den Zuchtwart auszusetzen. Weitere Entscheidungen trifft der LZW in Abstimmung mit dem BZW.

Der Bundeszuchtwart kann eine Zwingerkontrolle durch von ihm bestimmte Personen durchführen lassen.

Bei Verstößen gegen die Hundehaltungsordnung und das Tierschutzgesetz ist der Bundeszuchtwart berechtigt, nach Rücksprache mit dem Landeszuchtwart sofortige, zeitlich begrenzte Zuchtbuchsperrern auszusprechen.

8.3.2 Wurfabnahme

8.3.2.1 Terminplanung

Der Zuchtwart trifft seine Terminplanung aufgrund der erfolgten Wurfmeldung, die durch den Züchter innerhalb von 8 Tagen nach dem Werfen der Hündin zu erfolgen hat. Nach Terminvereinbarung ist für die Bereitstellung der für die Wurfabnahme notwendigen Gegenstände Sorge zu tragen.

Die Wurfabnahme darf frühestens nach vollendeter 8. Lebenswoche erfolgen und muss spätestens bis Ende der 12. Lebenswoche erfolgt sein. Ausnahmeregelungen regelt der Bundeszuchtwart.

8.3.2.2 Besichtigung der Zuchtanlage

Geprüft wird die Unterbringung aller vom Züchter gehaltenen Hunde

- auf Einhaltung der Hundehaltungsordnung,
- mit ausreichend bemessenen Ausläufen,
- auf Sauberkeit und Bereitstellung von sauberem Trinkwasser,
- auf Haltungsschäden der Hunde (äußerlich und im Verhalten).

8.3.2.3 Durchsicht der Zuchtpapiere

Geprüft werden das Zwingerbuch, die Ahnentafel der Hündin (Original) und des Rüden (Kopie), die Zwingerschutzkarte, die Beitragszahlung und die Impfpässe der Welpen.

- Zwingerbuch - Eintragung aller Würfe analog zum Wurfeintragungsantrag und Verbleib der Welpen mit voller Anschrift und Telefonnummer der Käufer (mindestens beim vorherigen Wurf),
- Ahnentafeln - Übereinstimmung mit dem Wurfeintragungsantrag, Alter der Elterntiere am Tage des Deckaktes, Kontrolle der Tätö-Nr. der Hündin, Eintragungen zum Formwert, zum Brustumfang, zur Augen
- untersuchung, zur Zuchtpause und zum Besitzer,
- Sondergenehmigungen sind vorzulegen,
- Zwingerschutzkarte - beim ersten Wurf wichtig, später auch als Kopie gültig,
- Beitragszahlung - muss erfolgt sein,
- Impfpässe der Welpen - Grundimmunisierung der Welpen gegen SHLP, ab 12. Lebenswoche Nachimpfung.
- Die Grundimmunisierung muss vor der Wurfabnahme erfolgt sein.

8.3.2.4 Begutachtung des Wurfes

Hündin und Welpen werden körperlich untersucht, Beobachtungen werden notiert.

- Hündin: Ernährungs- und Gesundheitszustand, Gesäugekontrolle, Untersuchung auf Kaiserschnittnarben.
- Welpen: Ernährungs- und Gesundheitszustand, kranke, unterernährte Welpen, zu erkennen am stumpfen Haar, an aufgetriebenen Bäuchen, tränenden Augen und eitrigem Nasenausfluss sowie Welpen mit Ektoparasiten und Verschorfungen dürfen nicht abgenommen werden.

Bereits am Welpen erkennbare Fehler:

- ZBR = Zuchtbeobachtung Rute - sämtliche Rutenfehler
- ZBG1 = Zuchtbeobachtung Vorbiss, Kreuzbiss
- ZBG2= Zuchtbeobachtung Rückbiss
- ZBG3= Zuchtbeobachtung Canini-Engstand
- ZBZ = Zuchtbeobachtung Zahnunterzahl – fehlende Schneide- oder Eckzähne
- ZBH = Zuchtbeobachtung Hoden - Hodenlosigkeit, Einhodigkeit
- ZBS =Zuchtbeobachtung Sonstiges: Anomalien wie z.B. Hasenscharte, Spaltrachen, Fehlfarben, überzählige oder fehlende Zehen; nicht jedoch After- oder Wolfskrallen.

8.3.2.5 Bearbeitung und Kontrolle des Wurfeintragungsantrages

Alle Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen, Fehlendes ergänzen, insbesondere:

Name und Zuchtbuchnummer des Deckrüden, Name und Zuchtbuchnummer der Zuchthündin, Name und Anschrift der Deckrüdenbesitzerin/des Deckrüdenbesitzers, Ort und Tag des Deckaktes, Unterschrift des Rüdenbesitzers, Zwingername, Zwingernummer, Name und Anschrift der Züchterin/des Züchters, Unterschrift der Züchterin oder des Züchters, Wurfstag, Eintragung der gesamten Wurfstärke (auch totgeborene und verendete Welpen gehören zur Gesamtzahl, tote Würfe sind ebenfalls zu melden), Rufnamen der Welpen (alphabetisch), lfd. Nummer der Welpen im Zwinger, Haarart, Farbe, Rüde oder Hündin, wer hat gechipt und Chipnummern (Ziffer 9.3.2.6 beachten), Augenuntersuchung bei Rüde und Hündin nachgewiesen, eigene Beobachtungen, Zahl der im Zwinger gehaltenen Hunde, Auslauffläche der Hunde in qm, eventuelle Zuchtbeobachtungsvermerke eintragen, eintragen des Impfdatums der Welpen, Ernährungszustand vermerken, eventuellen Kaiserschnitt eintragen, eventuelle Nabelbrüche vermerken, Datum, Name (in Druckbuchstaben-vgl. Ziffer 9.3.2.7) und Unterschrift des Zuchtwartes vermerken.

8.3.2.6 DNA-Nachweis

Die für den DNA-Nachweis notwendigen Blutproben sind vom Tierarzt oder vom Zuchtwart in Zusammenhang mit der Wurfabnahme zu entnehmen, mit der zum Teckel gehörigen Chipnummer zu kennzeichnen (Aufkleber) und vom Tierarzt an das Untersuchungsinstitut und vom Zuchtwart zusammen mit dem Wurfeintragungsantrag zusammen an das Zuchtbuchamt zu senden.

8.3.2.7 Chippen der Welpen

Der Mikrochip ist auf der linken Halsseite, (seitlich des gut tastbaren 2. Halswirbels hinter dem hinteren Ohransatz) zu implantieren. Zu verwenden sind die Mikrochips mit ISO-Ländercode. Vor dem Einsetzen des Mikrochips ist dieser mit einem Chiplesegerät auf seine korrekte Funktion, nach jedem Chippen ist der korrekte Sitz des Mikrochips bei jedem Welpen zu kontrollieren. Mit einem geeigneten Chiplesegerät ist die Chipnummer zu

überprüfen. Die mit dem Mikrochip gelieferten Aufkleber sind auf dem Wurfeintragungsantrag bei dem betreffenden Welpen und im Impfpass bzw. Heimtierausweis für diesen Welpen anzubringen.

8.3.2.8 Versand des Wurfeintragungsantrages

Der Zuchtwart bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Er versendet das Original mit Anlagen (Ahnentafel der Mutter, Kopie der Ahnentafel des Vaters mit Vorder- u. Rückseite, ggf. Sondergenehmigungen, Zwingerschutzkarte) an das Zuchtbuchamt unter Angabe seiner Identität (Name des Zuchtwartes in Druckbuchstaben). Der Zuchtwart weist den Züchter auf die Eintragungsgebühren hin. Das ZBA versendet die Ahnentafel erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen sowie der anfallenden Wurfeintragungsgebühren.

8.3.2.9 Versand der Deckbescheinigung

Die Durchschriften der Deckbescheinigungen, zu denen keine Wurfmeldungen erfolgen, sind nach Ablauf der Meldefrist an den DTK zu senden.

8.3.3 Auslagerstattung

Die Kosten für die Tätigkeit der Zuchtwarte sind von den Züchtern zu tragen. Die dem Zuchtwart im Rahmen seiner Tätigkeit für den DTK entstehenden Kosten sind ihm zu erstatten. Den Abrechnungsmodus legt die Gruppe/LV fest. Innerhalb einer Gruppe/LV sind einheitliche Gebührensätze zu erheben.

8.4 Ausbildung, Ernennung und Fortbildung der Zuchtwarte

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung zum Zuchtwart sind

- die Mitgliedschaft im DTK, möglichst von drei Jahren,
- Erfahrungen in der Teckelzucht,
- Kenntnisse über einfache genetische Zusammenhänge,
- Kenntnisse über die Zuchtziele des DTK und den Dachshund-Standard,
- sowie persönliche Integrität innerhalb des Klubs.

8.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung der Zuchtwarte erfolgt unter Anleitung des Landeszüchtwartes durch Hospitation bei ausgesuchten erfahrenen Zuchtwarten und durch Teilnahme an Zuchtwarteschulungen des Landesverbandes.

8.4.2 Ernennung

Die Ernennung zum Zuchtwart erfolgt nach einem Prüfungsgespräch mit dem Landeszüchtwart über:

- Allgemeine Fragen zur Teckelzucht, Aufzucht, Zuchtziel und Standard,
- Aufgaben zur Ausübung der Zuchtwartetätigkeit,
- Fragen, die erfahrungsgemäß von Züchtern häufig gestellt werden. Es werden 30 Fragen gestellt, von denen der Zuchtwartanwärter 22 richtig beantworten muss. Die Fragen werden jährlich vom Bundeszüchtwart festgelegt.

Der Vorstand des Landesverbandes spricht die Ernennung aus.

8.4.3 Fortbildung

Der Zuchtwart ist verpflichtet, an den vom Landesverband veranstalteten Fortbildungstagen regelmäßig teilzunehmen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, sich selbständig über die DTK-Satzung, die ZEB und die satzungsgemäßen Beschlüsse sowie die hierzu erfolgten Änderungen auf dem Laufenden zu halten.

8.5 Fehlverhalten des Zuchtwartes

Fehlverhalten ist durch den Landeszüchtwart zu klären. In solchen Fällen ist der LV-Vorstand zu beteiligen und der BZW zu informieren. Bei erfolglosem Bemühen übernimmt der BZW die Bereinigung der Angelegenheit.

8.6 Zuchtwarteliste

Die amtierenden Zuchtwarte werden von den Landesverbänden aufgelistet und dem DTK mitgeteilt. Die Listen sind innerhalb des Landesverbandes an Gruppen/Sektionen und Zuchtwarte auszuteilen.

9. Hundehaltungsordnung für Teckel

Die im folgendem abgedruckte Hundehaltungsordnung beruht weitgehend auf den Mindesthaltungsbedingungen des VDH und der gesetzlichen Regelung, also auf Bestimmungen, die von jedem Hundehalter zu beachten sind. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden im Wesentlichen auf die Haltung von Teckeln abgestimmt.

Das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I, S. 1265) regelt die artgemäße Unterbringung, Haltung und Pflege von Hunden.

9.1 Wer einen Teckel hält, betreut oder zu betreuen hat, muss ihm angemessene artgemäße Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte, seine Eigenart und sein Wesen berücksichtigende Unterbringung gewähren.

9.2 Der Hundehalter darf das artgemäße Bewegungsbedürfnis seines Teckels und den unmittelbaren Kontakt mit ihm nicht dauernd und nicht so einschränken, dass ihm vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden, besonders in seinen Entwicklungsphasen, zugefügt werden.

9.3 Anbindehaltung wird in jeder Haltungs- und Unterbringungsform als nicht artgerecht angesehen. Das gleiche gilt für die Haltung in Hundetransportboxen.

9.4 Zwingerhaltung

9.4.1 Hunde dürfen nur dann in offenen oder teilweise offenen Zwingern gehalten werden, wenn ihnen innerhalb ihres Zwingers oder unmittelbar mit dem Zwinger verbunden ein Schutzraum zur Verfügung steht.

9.4.2 Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen nachteilige Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.

9.4.3 Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

9.4.4 Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.

9.4.5 Der Aufenthaltsbereich in der engeren Umgebung des Schutzraumes muss sauber gehalten werden. Der Boden muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.

9.4.6 Bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen muss dem Hund außerhalb des Schutzraumes ein schattiger Platz zur Verfügung stehen.

9.4.7 Die Grundfläche des Zwingers muss der Zahl und Art der auf ihr gehaltenen Hunde angepasst sein.

9.4.8 Für einen Teckel ist eine Grundfläche ohne Schutzraum von mindestens 6 qm erforderlich; für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund, ausgenommen Welpen beim Muttertier, sind der Grundfläche 3 qm hinzuzurechnen.

Die dafür erforderlichen Maße können sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten; in jedem Falle unter Beachtung der Mindestbreite und -fläche (sh. Beispiel).

9.4.9 Boden, Einfriedung und die übrige Einrichtung des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so verarbeitet sein, daß die Hunde sich nicht verletzen können. Die Einfriedung muss zusätzlich so beschaffen sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden kann. Mindestens eine Seite des Zwingers muss den Hunden Sicht nach außen ermöglichen. Besteht der Boden des Zwingers nicht aus wärmedämmendem Material, muss außerhalb des Schutzraumes eine wärmedämmende Liegefläche vorhanden sein. Der Boden muss so beschaffen oder angelegt sein, daß Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.

Das Innere des Zwingers muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

9.4.10 Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

9.4.11 Gleichgeschlechtliche geschlechtsreife Hunde, die noch keinen Kontakt miteinander hatten, dürfen in demselben Zwinger nur unter Kontrolle zusammengebracht werden.

9.4.12 Werden Hunde in einem Zwinger in Einzelboxen gehalten, so muss die Trennvorrichtung der Boxen so beschaffen sein, daß die Hunde sie nicht überwinden und sich nicht beißen können. Für die Größe der Einzelboxen gelten die Anforderungen wie vorher und im Beispiel beschrieben.

9.4.13 Das gilt sinngemäß auch für in Festbauweise errichtete Zwinger (Hundehaus). Diese Zwinger müssen darüber hinaus ausreichend vom Tageslicht beleuchtet sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Die Zwinger müssen ausreichend be- und entlüftet werden.

9.5 Sonstige Haltung

- a) Werden Hunde auf Freianlagen oder in Schuppen, Scheunen, nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten, so muss ihnen ein Schutzraum zur Verfügung stehen, der den Anforderungen, wie vorher beschrieben, genügen muss.
- b) In der warmen Jahreszeit kann anstelle eines Schutzraumes in den genannten Räumen an einem trockenen, zugfreien, gegen Boden- und Wandkälte abgeschirmten Platz eine Lagerstatt aus wärmedämmendem Material eingerichtet werden.
- c) Für die Haltung von Teckeln in Wohnungen oder Häusern gelten die Regelungen für die Zwingerhaltung entsprechend.

9.6 Wartung und Pflege

- a) Der Besitzer oder der mit der Wartung und Pflege des Hundes Beauftragte hat sich mindestens einmal täglich von dem Befinden des Hundes und der Beschaffenheit der Unterkunft zu überzeugen und Mängel unverzüglich abzustellen.

- b) Futter- und Tränkebehälter sind sauber zu halten, sie müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht verletzen kann. Frischer Trank muss dem Hund jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Hunden, die in Räumlichkeiten wie Schuppen, Scheunen nicht benutzten Stallungen, Lagerhallen oder ähnlichen Räumen gehalten werden, muss täglich mindestens 60 Minuten freier Auslauf gewährt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundehaltungsordnung werden unbeschadet des Vorranges der staatlichen Gerichtsbarkeit nach der Satzung des DTK geahndet.

Beispiel: Mindestgröße

	Anzahl der Hunde	Grundfläche		Zusätzlicher Schutzraum (Hütte)			Gesamtfläche (Grundfläche und Schutzraum) - aufgerundet - (qm)	Höchstzahl der darauf zu haltenden Hunde; auch bei Einteilung in Boxen
		Breite (m)	Größe (qm)	Länge (m)	Breite (m)	Höhe (m)		
Hündin mit Welpen	1	1,50	6	0,75	0,50	0,45	6,4	1 Hündin mit Welpen
Abgesetzte Welpen oder heranwachsende Hunde	1	1,50	6	0,60	0,40	0,40	6,3	8
	2	1,50	9	0,60	0,40	0,40	9,3	
	3	1,50	12	0,75	0,50	0,50	12,4	
	4	1,50	15	0,75	0,50	0,50	15,4	
	5	1,50	18	0,80	0,50	0,50	18,4	
	6	1,50	21	0,90	0,60	0,50	21,5	
	7	1,50	24	1,00	0,60	0,50	24,6	
	8	1,50	27	0,60	0,60	0,50	27,6	
Erwachsene Hunde	1	1,50	6	0,60	0,40	0,40	6,3	4
	2	1,50	9	0,75	0,40	0,40	9,3	
	3	1,50	12	0,75	0,50	0,50	12,4	
	4	1,50	15	0,75	0,50	0,50	15,4	

Sonstiges

Abkürzungen:

BZW	Bundeszuchtwart
DH	DTK-Mitteilungsblatt „DER DACHSHUND“
DNA	(DNS) Desoxyribonukleinsäure (gentragendes Polynucleotid)
DTK	Deutscher Teckelklub 1888 e.V.
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Geschäftsführender Vorstand
GTB	Gebrauchsteckelbuch
K	Kurzhaarteckel
Kt	Kaninchenteckel
L	Langhaarteckel
LV	Landesverband
LZW	Landeszuchtwart
OZ	Ordnungsziffer
PRA	Progressive Retina-Atrophie
R	Rauhhaarteckel
SHLP	Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose
T	Teckel (Standard)
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
ZBA	Zuchtbuchamt
ZEB	Zucht- und Eintragungsbestimmungen
ZW	Zuchtwart
Zw	Zwergteckel

Mietvertrag (Muster)

1. Zwischen den Unterzeichneten wird folgender Vertrag geschlossen:

Frau/Herr _____
Mietet von Frau/Herrn _____
Die ungedeckte Hündin _____
(Name u. Zuchtbuch-Nr., Täte-Nr.) _____
mit einem angenommenen Schätzwert von Euro _____
unter den unten aufgeführten Bedingungen gegen die Zuerkennung des Zuchtrechts an dem kommenden Wurf.
Die Hündin wird voraussichtlich am _____
belegt von dem Rüden _____
Zb.Nr. + Täte-Nr. _____
Eigentümer des Rüden _____

2. Die Dauer der Miete beträgt ____ Monate; sie endet spätestens 3 Monate nach dem Wurf oder 5 Monate nach dem Belegen.

(Die Miete ist für jeden geplanten Wurf neu zu beantragen)

3. Das Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist unzulässig.

4. Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken

a) ist kein Entgelt,

b) ist ein Entgelt von Euro _____ innerhalb von 4 Wochen nach dem Werfen zu leisten,

c) ist/sind ein, zwei, drei Welpen nach erster - zweiter - Wahl des Vermieters zu liefern. Sollte die gemietete Hündin keine oder nur tote Welpen zur Welt bringen, so ist für diesen Fall kein - ein - Entgelt von Euro _____ zu leisten.

5. Nimmt die gemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgelt zu bezahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrages für die gleiche Mietdauer gegen das schon vereinbarte Entgelt verlangen.

6. Das Deckgeld, die Ausgaben für Fütterung, Pflege und sonstigen Unterhalt, ebenso Kosten bei Erkrankungen der Hündin hat der Mieter zu bestreiten. Die von der gemieteten Hündin geworfenen Welpen gehen in das Eigentum des Mieters über, ohne das dadurch an seiner Verpflichtung zur Ablieferung von Welpen an den Vermieter etwas geändert wird.

7. Der Mieter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt auf Kosten des Mieters beizuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen, wie dieser auch von Unfällen oder schwerer Erkrankung der Hündin in Kenntnis zu setzen ist. Der Mieter haftet als Halter der Hündin einem Dritten gegenüber für die durch diese verursachten Schäden.

8. Die Vertragsteile versichern, daß sich die gemietete Hündin vom Tage des Belegens bis zum Absäugen des Wurfes in Gewahrsam des Mieters befindet. Der Mieter verpflichtet sich, den aus dieser Hündin gezüchteten Wurf im Alter von vollendeten 8 Wochen in das Teckelzuchtbuch unter Beachtung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen eintragen zu lassen.

Unterschriften:

Der Vermieter:

Der Mieter:

Name: _____ Name: _____

Straße: _____ Straße: _____

Wohnort: _____ Wohnort: _____

Datum: _____ Datum: _____

Mietverträge sind dem DTK unverzüglich nach Vertragsabschluß zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Hinweise zur Durchführung der Körveranstaltungen

Stand: 14.01.2003

Zu den Punkten:

2.1 Die Körrichter werden vom Landesverband vorgeschlagen und vom DTK (Geschäftsführender Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Obmann für das Richterwesen) berufen.

Um einen Einstieg zu bekommen, sollte jeder Landesverband mindestens einen geeigneten Kandidaten (Spezialzuchtrichter) und einen weiteren als Vertreter vorschlagen. Gleichzeitig sollten zusätzlich weitere Vorschläge in Anlehnung an den Zuchtumfang im jeweiligen Landesverband (je 500 eingetragene Welpen ca. einen Kandidaten) gemacht werden. Erprobung und Einarbeitung sollen möglichst einheitliche Ergebnisse erbringen, deshalb ist ein schrittweiser Aufbau der Körrichterriege erforderlich.

2.2 Die Meldegebühr wird mit 45,00 Euro vorgeschlagen. Den Landesverbänden wird empfohlen, bei zu geringen Meldezahlen zu kooperieren.

3.2 Eine Augenuntersuchung durch einen DOK-Untersucher (Dortmunder Kreis – DOK – Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.) sollte auf Körschauen angeboten werden

Folgender Beschluss hat z.Zt. Gültigkeit:

Vereinheitlichung der Augenuntersuchungen durch DOK-Untersucher und der Befunde auf ECVO/DOK-Befundbögen. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren werden Untersuchungen von Veterinär-Ophthalmologen (Fachtierärzte für Augenheilkunde) anerkannt, wenn diese dem DTK schriftlich zusichern, dass sie nach den Richtlinien des DOK/ECVO untersuchen, über entsprechendes Instrumentarium verfügen und einen gut lesbaren Durchschlag des Befundbogens direkt an den DTK senden. Der Beschluss tritt am 01.01.2003 in Kraft.

3.3 Bewertungen ohne die unter 3.2 geforderten Voraussetzungen, entsprechen einem Zuchtschauformwert, jedoch mit bleibender Zuchtzulassung und Aushändigung einer Anlage mit Zahnstatus

4.1 Eine geeichte Waage muss bei der Körschau vorhanden sein.

4.4 In der linearen Haarbeschreibung wird das Haar des Teckels von einem Extrem zum anderen Extrem durch Ziffern beschrieben. Dabei ist die mittlere Ziffer 5 der Idealwert. Z.B. beim Rauhaar wird der kurzgebliebene Hund unter 1 erfasst und der Hund mit überlangem, weichem Haar ohne Unterwolle mit 9. Die Zwischenräume werden ausgefüllt. Exakte Ausarbeitungen der einzelnen Haarlegenden erfolgen nach Beschlussfassung dieser Körordnung unter Mitwirkung erfahrener Haarartenzüchter. Der Zeitraum zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten der Körordnung wird für Schulungen und Übungen genutzt.

Bei Körung in einem fremden Landesverband ist dem zuständigen Landeszüchtwart die Kopie des Körergebnisses zu übersenden.

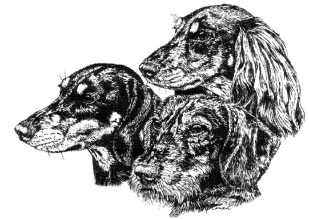
5.2 Die Körstempel sind nach folgenden Vorschlägen zu erstellen:

Körstempel:

DTK – Körschau - Hessen Am: 02.02.03 in Gießen Fw.: KöSg gekört / nicht gekört Richter:

DTK – Körschau - Hessen Am: 02.02.03 in Gießen Fw.: Sg Richter:

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.



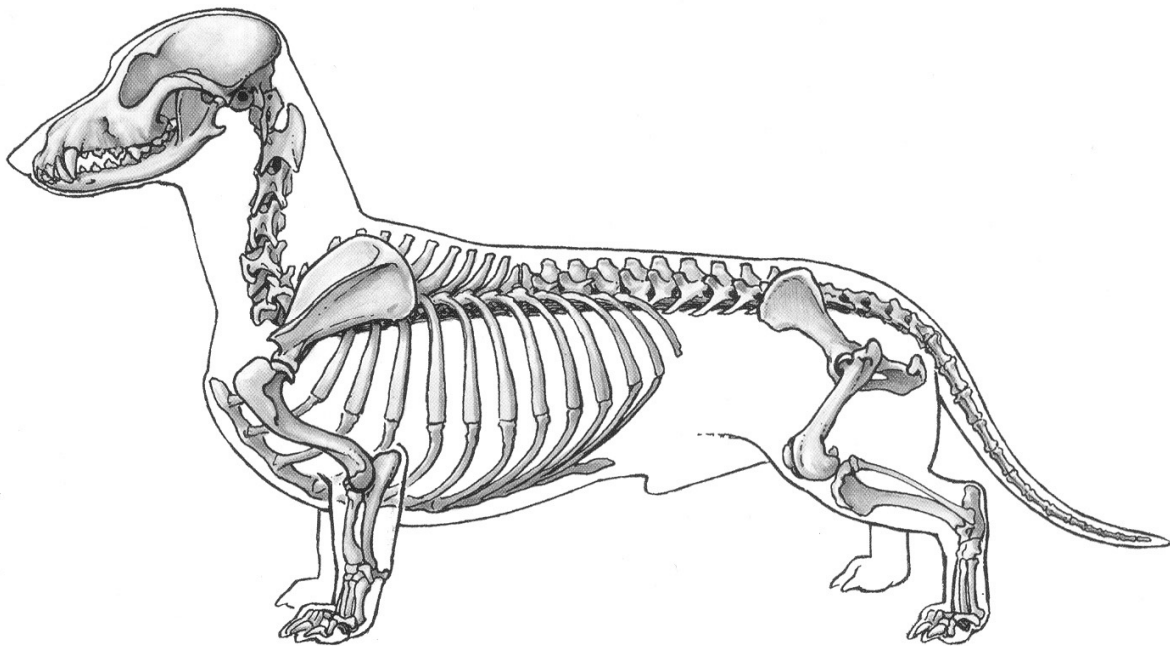
Rutenstatus - Formular

Name des Hundes: _____

VDH/DTK - Nr.: _____ Chip - / TÄto - Nr.: _____

Besitzer: _____

Adresse: _____



Vorliegender Rutenfehler ist in obenstehender Vorlage rot einzufärben.

Es liegt **kein** Rutenfehler vor.

Bemerkungen: _____

Zuchtschau Körschau am _____

der Gruppe / des LV _____

Namen der/des Richter(s) _____

Unterschrift der/des Richter(s) _____

Wird der Rutenstatus auf zwei Zuchtschauen erworben, sind beide Formulare zusammen mit der Ahnentafel zwecks Attestierung beim Zuchtbuchamt einzureichen.

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.



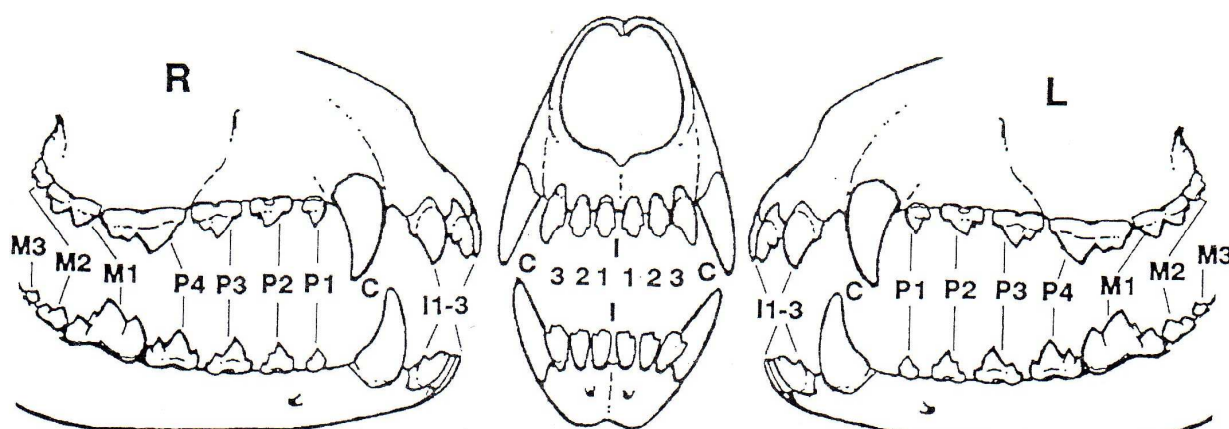
Zahnstatus - Formular

Name des Hundes: _____

VDH/DTK - Nr.: _____ Chip - / TÄto - Nr.: _____

Besitzer: _____

Adresse: _____



Gebisschluss:	Ja	Nein
• Scherengebiss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Zangengebiss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Partielles Zangengebiss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Vorbiss		<input type="radio"/>
• Rückbiss		<input type="radio"/>
• Kreuzbiss		<input type="radio"/>
• Kulissengebiss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• Caninus-Engstand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Fehlende Zähne sind im obigen Schema rot einzufärben
 Es fehlen: keine Zähne
 folgende Zähne: _____

Doppelt vorhandene Zähne: _____

Bemerkungen: _____

Zuchtschau Körschau am _____

der Gruppe / des LV _____

Namen der/des Richter(s) _____

Unterschrift der/des Richter(s) _____

Wird der Zahnstatus auf zwei Zuchtschauen erworben, sind beide Formulare zusammen mit der Ahnentafel zwecks Attestierung beim Zuchtbuchamt einzureichen.